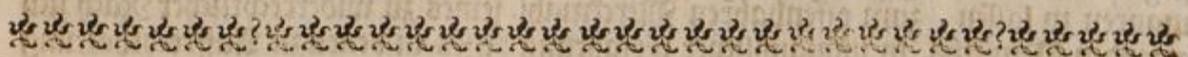


arbitro gebundenen arbitratoris statt- und platzgreiffig ist. GAIL. d. Obj. 150. n. 2 & 11, ibi : *communis & in Camera recepta Sententia.* FACHINEUS *controv. l. 8 c. 94.*

Also scheint ein lauter überflus zu seyn , allem deme eine fernere rechtliche Abhandlung juris & respectivè non juris hinzu zu fügen , die Intencion gehet auch eben nicht dahin , sonderen man will nur , damit der geneigte Leser die weit gepflogene Verfolgere von Wort zu Wort, mit vieler Beschwerde und Verdrüsslichkeit zu durchgehen , enthoben seyn möge , die Substantz in drey Abhandlungen abfassen , und darin hauptsächlich die pro der Garthen Thür, deren 12. Cameralischen Posten, und Ländereyen am Spyeß obwaltende Irrungen kürz- doch gründlich beleuchten , deren übrigen Sachen rechtliche Beurtheilung hingegen zur besonderer Ausführung vorbehalten , es ist aber zu bewunderen , wie übrige niemahlen streitig- vielweniger instruirte Forderungen in solche wichtige Lauda eingeflochten , fort die Ungerechtig- keit überalle Gedancken hinausgetrieben seye.



Erstere rechtliche Abhandlung des sub Lit. B. N. 1110.
anligenden Laudi.

FACTI SPECIES.

Aus denen pro der Garthen Thür und angemastet Brüchten Erklärung verhand- delten Actis , und zwar ab deme Fol. Act. 177. befindlichem Auerbungs Schein ergibt sich des mehreren , welcher gestaltten Preißliche Hoff-Cammer im Jahr 1724 den 16. Martii von denen Eheleuthe Wolters Käufflich erworben habe die einer Seiths an die drey Könige , und abgesonderte M-ur und Garthen anschließende Behausung , Hoff , Garthen , Scheur und Stallung , ausschließlich jedoch , der durch eine Maur davon abgesondert - und hinten darauff anschließender Scheur und Garthen , welche Ihro Churfürsil Durchl. Hofrath und Stadt- Schultheiß Herr von Renzing nunmehr an sich gebracht. Gedachte Eheleuthe Wolters haben zu besagten mit der abgesonderten Maur umzogenen Garten von ih- rer Wohnung , dermahligen Zollhaus , durch eine besondere Pforte den Zugang genohnten , nachdem sie nun denselbigen Garten an den Herrn Hoff-Rathen von Renzing im Jahr 1722. verkauft , und dieser zu dem erkauften Garten den nöthigen Zugang durch die angeregte Pforte gleichfalls nehmen müssen , so ist bey Lebzeiten deren Eheleuthe Wolters , ehe die Hoff-Cammer deren Behausung an sich gebracht, diese besondere Pforte mit gemeinschaftlichem Schloß belegt , und von wohlbesagtem Herrn Hoff-Rath von Renzing rübig , auch nach an die Hoff-Cammer überkommener Behausung gebraucht worden , bis daß nach umlauff 15. Jahren der Besizer Wircz als Pachterius des Zollhaus das gemeinschaftliche Schloß abbrechen wollen , wor- auff aber gleich ein gemeinschaftliches wiederum ohne ferneren Widerspruch über 20. Jahren angelegt ist. In der abgesonderten Maur ist ferner eine Thür gewesen , wo- durch die ehemahlige Besizer Eheleuthe Wolters den Eingang in berührten Garten gehabt, welche vorgesundene Thür der Herr Hoff-Rath von Renzing nach an ihn über- kommenen Eigenthumb gleichmäßig über 34. Jahren rübig, ohne einigen Widerspruch gebraucht hat , wie ein solches bewahrheiten imo die 12. zu Creutzberg abgehörte Zeu- gen *Vid. fol. Act. 124.* 2do der Scheffen Haafs , und drey geschworne , und vorgesunde- ne Urkunden specifick außstrückende Berckverständige, *Vid. fol. Act 222 & Adj. sub Lit. C.* 3tio der Hoffmaurer zu Düßeldorff und andere Cöllnische Berckverständige *Vid. Ad- junctum sub lit. D.* 4to das vom dem Brüchten Meister Kugelgen abgehaltene *Protocol- lum Commissionis* vom 30. Januarii 1755. *in fine* , und darauff erstattetem Bericht, als wor- in des mehreren zu ersehen , daß gedachte Thür mit der abgesondert - in dem Auer- bungs Schein erwehnter Maur gleiches Alterthum habe. 5to der von denen Chur-

fürstliches Interesse pflichtmäßig nicht außer acht belassenden Zoll und Licent Beamten bey 30. Jahren nicht beschehener Widerspruch, oder jedoch dessen nach der Erkenntnis erfolgte Einziehung. 6to die in jüngeren Zeiten mehr auf das, als habendem Recht unternommene Zumauung. 7tmo der offenbare Widerspruch des Cameralischen Aldts, da er die seitige Possession in Abrede ziehen will, gleichwohl anführet, daß bey Gelegenheit vor vielen ihm unbekanten Jahren erweiterter Maur sothane Thür zugleich erweitert seye, nicht bedenkend, daß sothane Verrückung in Augen so vieler beändigten Beamten unmöglich seye, auch zugleich die Possession vor vielen Jahren andurch eingeräumet werde.

Ohnangesehen dieser sich dergestalt gerechtfertigender, und über 30. Jahren rühlig ausgeübter Possession hat der von Herrn Hoffrathen von Renzing in unterschiedenen Rechts-Händeln per omnes instantias besiegtter, und daher gegen ihn feindliche Leidenschaft hegender Hoff-Rath Otten sich nicht entfarbt, in Abwesenheit seines Ob-siegers die in der abgesonderter Maur befindliche Thür Gewalt- und eigenthätig zumauern zu lassen, zum offenbaren Merckmahl seines zu widerrechtlicher Nach sich regenden Gemüths. in unglaublicher Erfahrung dieses in denen zu Aufrechthaltung gemeiner Ruhe geheiligten Gefäßen so nachdrucklich verbotenen Verfahrens hat besagter Herr Hoffrath von Renzing zu Rettung obhabenden gerechtsamen, die eigenmächtig zugemauerte Thür durch seine Domestiquen alsofort wiederum eröffnen lassen, zugleich auch bey dem Hochpreisslichen Hoffrath die Richterliche Handhabung seines ohngezweifelten Besizs nachgesucht; statt dessen aber wurde ein Schreiben um Bericht an gedachten Hoffrath Otten, und wegen dessen aus Mißtrauen seiner Sach beschehener Entstehung, auff nachmahliges Ansuchen pro manutenentia in Possessorio summariissimo, an das Gericht zu Kayserwerth erkant; wehrend deme hat der sich mit seiner Sach nicht aussehender Hoffrath Otten die Preissliche Hoff-Cammer zu seiner Vertretung und übernahm dieß- Rechtswidrigen Handels durch ungleiche Vorspiegelungen zu verleiten, auch einen aber niemahlen intimirten Befehl auszuwirken haben soll, die Thür nochmahlen zumauern zu lassen, und sich mit gewasnet-militarischer Hand dabey zu manuteniren. Obwohlen nun dieser heimlich erschlichener Befehl dem Herrn Hoffrath von Renzing nicht insinuirt wurde, so wolte jedoch die zweyte zu Erhaltung seiner Befugnissen veranlaste wiedereröffnung als ein Ungehorsam gegen Cameralischen Befehl angesehen werden; daher dan bey sothaner Eröffnung die Wacht beruffen wurde, welche aus Frenadlichem Grund den Geistlichen Lücken, den Gärtner, und Maurer als größte Delinquenten gefänglich mit Verletzung Local und Personal Immunität gesetzt; dem Bruchtenmeister Kügelgen hingegen wurde ferner aufgetragen, ohnangesehen härtester Kälte ohn einigem Verzug Fiscaliter zu verfahren. Dieser nun hatte in Gefolg seiner mit Hoff-Rath Otten pflegender Freundschaft gedachte unschuldige Leute mit ohnverdienter Straff belegt, und den auff dem Kranken-Beth ligenden Herrn Hoffrath von Renzing zur persöhnlicher Erscheinung abgeladen, welcher ihm seine bloße Unmöglichkeit bey damahliger harter Witterung schriftlich vorstellte, ihm jedoch zulassend, ob er mit Zuziehung deren Scheffen den quæstionirten Orth besichtigen, und darab berichten wolle, gegen all übriges feyerlich protestirend; statt dessen hingegen hat er einige von der Sach keine Wissenschaft habende fremde Leute illegaliter abgehört, und wie diese von disseitiger Possession keine Wissenschaft zu haben, ausgesagt, auch fernter, wiewohlen mit offenbarem Widerspruch die vorhin abgelängnete Thür durch den Bescheren Wirtz zugemauert zu seyn, irrig hinzugefügt haben, hat er aus dieser Illegal vorgekommen- und nicht zusammen hangender Zeugnis durch einen allzu milden höchst Ehrenrührigen Bericht die Straff von 500. Goldtgulden ausgewirckt; da nun Herr Hoffrath von Renzing gegen diese Straff sich bey dem Hochpreisslichen Hoffrath, wobey die Sach bereits Rechtshängig war, folglich zu Cameralischer Judicatur nicht gezogen werden konte, gründlichst beschwehrte, so ergieng von der Hof-Cammer die Entlassung aller seiner über 50. Jahr mit best möglichster Beensfernung verwalteten Diensten, worauff der Herr Hoffrath von Renzing sich bey Sr Churfürstlichen Durchl. ohnmittelbar gemeldet, Höchst welche aus gerechtem Antrieb, nach vorläufiger Deposition deren 500. Goldtgulden, gegenwärtige Sach zu derselben Richterlichen Entscheidung an höchst dero Hochpreisslichen Hoffrath hin-

verwie-

verwiesen, und der ohnparteyischen Justiz ihren ohnbefränkten Lauff zu lassen, in gnädigstem Rescripto vom 14ten Junii 1755 sich mildist geäußert haben.

Damit aber Cameralischer Milt den eigentlichen Gegenstand abändern, und durch unterschiedene, aus dem Wind in der That hergezogene Vorwürffe einen Hocheleuchteten Herrn Referenten irr machen möge, hat er die in dem Auerbungs-Schein gemeldete Maur zur Zeit disseitiger Admodiation verrückt und erweitert, auff die Stadt Maur ein Lust-Haus gesetzt, und auff dem Walle eine Stiege auffgeführt zu seyn Grund-falsch anzugeben kein Bedencken getragen. Allein dieses Grundloses Einstreuen bekommt durch Gegenseit-Fol. Act. 307. befindlichen Abriss seine rechtliche Abhelfung, dan obangezogener Massen schießet Gegentheilig-erkauftes Guth von einer Seit auf diese abgesonderte Maur, Mithin wan die Maur auff dieser Seith verrückt und erweitert wäre, der bloße Augenschein alsofort verrathen würde, da aber der genohmener Augenschein ein durchgängiges Alterthum bestättiget, Vid. *Protocol. commiss. de 30. Januarii 1755. in fine*, und dan sothane Erweiterung in Augen so vieler Beambten unmöglich ist, so ist der Herr Hofrath von Renning über die ohnabgeänderte Consistenz dergestalt gesichert, daß vor Gott, Ihro Churfürstl. Durchl. und der ganzen Welt, und zwar unter Verlust Haab und Guth, Ehr und Blut auff diese warhaffte Bezeugung besteht, mit dem Beding aber, daß der Brüchten Meister in defectu probationis pæna talionis verhafft seyn solle; und dieses ist alles, was von einem in die 50. Jahren treu und ehrlich gedienten Rathen, und Beambten zu Ablehnung solcher greben und gewissenlosen Vorrückungen gesagt, und prætendirt werden kan, der in solchen Jahren seine fimbrias zu acquirirung ohngerechter Güther niemahlen so weit erstreckt, als vielleicht jene, die ihm auß solcher Begierd und Passion den Fallstrick gelegt haben.

All-diesen in den Actis klar bewahrheiteten Umständen ohnangesehen wird in dem angeblichem Laudo waren die restitutio in honores, & officia erkent, das übrige Nachsuchen aber abgeschlagen, und der Hoff-Rath von Renning angewiesen, anzuzeigen, wo der Cameralische Garten geblieben seye, so dan in alle auffgeloffene Unkosten fällig ertheilt. Die Bewegnüs Ursachen dieser s. h. offenbahr widerrechtlicher Erkänntnus werden keine andere seyn, als welche in denen Actis angeführt. Diese bestehen hierin:

1mo daß Churfürstl. Hoff-Cammer nicht schuldig seye, so ganz gebundene Hände zu haben, so bald die hochpreissliche Regierung in Justiz-Sachen Hand angelegt, weilens dieses gegen Churfürstliches Interesse lauffte, und dan die Cameralische gerechtsamben nicht auß mit denen Unterthanen gleich gehendem Recht könten beurtheilt werden, sondern es wäre ein jeder Lands-Fürst befügt, alle Inhabere seiner Befugnissen eigenmächtig zu depossidiren, so daß auch ein von undencklichen Jahren hergebrachter Besitz in keine Rücksicht zu ziehen seye, ab *tekst. de possess. vel quasi Regalium subditis adversus territorii Dominum parum vel nihil relevante. STRUCK. de via facti Principi permissa C. 2. THOMAS. de præscriptione Regalium ad jura subditorum non pertinente.*

Zumahlen 2do die teste Protocollo Commissionis abgehörte Zeugen, von angegebener possession nichts wissen, vielmehr die Thür vom Bescherem Wirtz zugemauert zu seyn aussagen, mithin könte kein ruhiger Besitz behauptet werden.

3to ist in dem Auerbungs-Schein von der gemeinschaftlichen Pforte oder Thür nichts erfindlich, folglich diese Servitut auff Cameralischen Grund mit Jug Rechtens nicht prætendirt werden mögte, hingegen

4to ist der darin gedachter Garten nicht mehr erfindlich, also seye derselbe von Hofrathen von Renning zur erweiterter Maur eingezogen, und zwar zur Zeit seiner Admodiation, welche im Jahr 1736. zwar erloschen, Anno 1743. aber ein fern Bestand affterfolget seye.

Allein es ist ausgetragenen Rechtens, daß jeder bey seiner hergebrachter possession gehandhabet werden müsse, diejenige hingegen, so Gewalt- und eigenthätig den Besitz an sich zu ziehen, straffbar sich angemasset, den dergestalt weggeraubten Besitz wiederum einzuräumen schuldig seyen, mit Verweisung zur besonderer Ausführung deren einiges Nachdencken erforderenden Einwürffen, *lcti passim ad tit. de*

Vi & Vi armata, & de restit. spoliar. Diese von allen Rechts-Gelehrten ohne Ausnahm festgestellte Richtschnur kam in untergebenem Geschicht, von daher kein Abfall leiden, daß es eines ohnmittelbaren fürnehmsten Reichs-Stands Interesse betrifft, weilen man eines Theils versichert ist, daß Ihro Churfürstl. Durchl. Höchst angestammet- und Weltgepriesene Gerechtigkeit einem etwa obwaltendem Interesse allerdings vordringe, wie auch Höchst Dieselbe in gedachtem Gnädigsten Rescripto sich mildt geäußert, und nach hergebracht-der Sachen wahre Eigenheit die Cassation Gnädigst aufgehoben haben; v. *adj. sub lit. E.* andern Theils ansonsten die so theur erworbene Reichs-Schlüsse, und allen Gliedern ohne Unterscheid in Bürgerlichen Sachen vorgeschriebene heilsame Satzungen ihrem völligen Umsturz nahe seyn würden, wan man die zwischen Landsfürsten, und Deren Unterthanen, wegen eines vom privato herrührenden Guths fürwaltende Rechts-Händele auß angebunden=Cerebrinisch= und auff von Huldreichen Lands-Vätern verdampte Machiavelische Gründe hinauß laufender Billigkeit, mit Hindansetzung aller Rechten beurtheilen wolte, daher auch mit Schmeichelndem Gift eingekommene Rechtsgelehrte, außser allen Zweifel unterstellen, daß ein Unterthan in Ansehung seiner, in privat, das publicum, weder darab hangende Regalia das mindeste nicht betreffenden Sachen wohlhergebrachter possession zu schützen seye. Wie mit Rechtsbeständigen Gründen artig beweisen, *NEUREUTHER de justo & injusto regalium usu & abusu C. 5. §. 1. & 2. LETSER de attentat. lictorum C. 3. Sect. 2. §. 25. & 39. LYNCKER de his, que principum libertati perperam adscribuntur Sect. 2. §. 28. & 32. HAHN de eo: Fiscus in dubio utitur jure communi §. 21. STRICK. de via fact. Principi permissa C. 1. §. 16. & C. 2. §. 3.*

Da nun in vorgeschter Specie Facti angeführte Facta disseitige Possession nicht allein bescheinigen, als welches in angestelltem Possessorio summarissimo hinlänglich ist; *MEV. p. 4. Decis. 293. LUDOWICI de Notario testes examinante §. 46. ibique citati*; sondern auch völlig bewrisen, mithin die requisita Caonis redintegranda, actionis ex spolio, & interdicti retinendæ possessionis; in Ansehung überflüssig bewehrter possession eines, und Gewaltthätiger Störung anderen Theils völlig justificirt seynd, so macht sich der Schluss von selbst, wie s. h. widerrechtlich disseitiges in conformitat erwöhnten rechtlichen Mitteln gemachtes Nachsuchen verworffen seye, in fernere rechtlicher Erwegung

add Die 2te angemaste Zumawung nach bereits ihme Hoffrath Otten durch das an ihn ergangene Rescriptum, und an Hochpreisllichem Hoffrath genohmnen Recurs, mit einem offenbaren Vicio attentati ante omnia revocandi befangen ist. *LYNCKER de gravamine extrajud. c. 8. §. 24. n. 3. LANCELLOT de attentat. limit. 3. n. 6. & 9. C. 1. & 2. ne lite pendenti.* ohne daß Cameralische Vertretung und übernahm der Sach ichtwas verschaffe. Possessor enim nedum à Fisco, possessione, dum lis durat, privari debet, consequenter si fecerit, de vi, & super attentatis querelâ conveniri & damnari poterit. *MEV. p. 4. Decis. 288. n. 3 & 4.* Wohlfolglich der Herr Hoffrath von Renning, in Ansehung der in seiner Gärthen-Maur befindlichen Thür, wegen Uralten Besitz, begangenes Spolium, und natürlich in keine Dienstbarkeit einzuklappendender Freiheit, in seinem Eigenthum willkührig zu handelen, allerdings zu restituiren, und zu manutemiren ist, *C. 11. x de restit. spoliar. l. 10. si Servit. vind. l. 8. C. de Servit. ibique BRUNN. PEGIUS in Theat. servit. p. 28.*

In Ansehung aber der mit dem Zoll-Haus gemeinschaftlicher Pforten, wegen gleichmäßig Uralter possession, und von denen Eheleuthen Wolters zu dem verkauften Guth nothwendig zu verstattenden, auch rühlig verstattet- und ausgeübten nöthigen Zutritt, dan die dergestalt von denen Eheleuthen Wolters, wovon die Preislliche Hoff-Cammer sein etwa habendes Recht herleiten muß, einmahl eingedruckte Form, und über 30. Jahren nachgesehener Besitz in dem angestelltem possessorio allerdings ein obstiegenes Urtheil nach sich führt. *l. 15. §. 1. de usu & usufr. legat. ibi: ut hac forma in agris servetur, que vivo Testatore obtinuit. l. 35. de servitut. pr. ed. Urban. l. 31. de legat. & in casu simili MEV. p. 3. decis. 34. HERTIUS de servitute ipso facto constituta: ubi pluribus eruditè deducit, quod, ubi venditi prædii sine accessu intermedio, tota & adæquata utilitas, & sperata commoditas non haberetur, ad id servi-*

servitus à Venditore Domino illius spatii intermedii ipso facto constituta intelligatur, quod etiam pluribus persequitur ENGELBRECHT *de adminiculis Servitutum per tot.*

Bei solch=der Sachen wahrer Verwandtus zerfallen jenseitige mehr aus einer die gerade Gerechtigkeit überwiegen sollender prävalenz, als denen Rechten hervor=gezwungene Anzüge von selbst, anerwogen quoad

imum in untergebenem Geschicht der Gegenstand nicht beruhet in Aufrechthaltung behörig eingeführten, oder zum gemeinen Besten zu errichtenden, und damit verknüpften Regalium, in welchemfall die Gewalt eines Fürsten nicht einzuschränken ist, STRUBEN Gründlicher Unterricht von Regierung und Justiz=Sachen *sect. 4. §. 24. & 26.* sonderen in einer gegen Frey=Adliches Guth unternommener Vergewaltigung, folglich obangezogener massen das gemeine Recht um so mehr abhelfendes Ziehl siben muß, als die nachhero an die Hoff=Cammer beschehene Ver=äußerung dissseitige vorhin erworbene Gerechtsamben nicht bekränken mag. Merk=würdige Reichs=Hoffraths Conclusa *tom. 1. conc. 25. 26. tom. 2. concl. 57. 215. 286. 595. Tom. 5. concl. 615.*

Ad 2dum können die an der Zahl weit geringere, ohnbeändigte, weder im strittigem Orth wohnhafte, weder Werckverständige, mithin de ignorantia leichtlich deponirende Leuthe, dießseitige, beändigte, Werckverständige, im strittigem Orth wohnhafte, ihre eigene Wissenschaft affirmirende, mit dem würcklichem Besitz, und vorgefundenen Urkunden übereinstimmende 16. glaubhafte Zeugen nicht überwiegen. LYNCKER *Resolut. jurid. Jenens. cent. 5. resol. 447.* BERLICH. *concl. Pract. 42. n. 8. seq.* daher auch der offenbare Widerspruch entstanden, daß erstere Zeugen von dießseitiger Thür nichts wissen wollen, gleichwohl hinzufügen, diese vorhin ihnen ohnbekante Thür von Bescheren Wirtz zugemauert zu seyn, welches ihnen als außer dem Orth wohnhaften verstelllet ist hinterbracht worden, da dasselbige Factum nicht die Thür, sondern die gemeinschaftliche Pforte betrifft, welche Herr Hoffrath von Renking aber nach Aussag derenselben Zeugen nahero rühig gebraucht hat, mithin ex subsecuta acquiescentia ein neuer Bestand dießseitigen gerechtsamben zuwachset, *Vid. Protocol. commiss. de 5. Februarii 1755. test. 2dus ad art. 8.*

Ad 3tium ist teste protocollo commiss. vom 30. Jan. 1755. in fine ab vorgefundenen Wieslöcher erkant worden, daß die abgesonderte Maur dem Herrn Hoffrath von Renking privativè zugehörig seye, folglich die in sothaner Maur befindliche Thür nach keiner Dienstbarkeit abzichlet. Als viel aber den Zugang durch die gemeinschaftliche Pforte betrifft, ist zu bemerken, daß in denen mangelhaft gefundenen protocolis kein Anerbungs Actus, weder gerichtlicher Contract für Herrn Hoffrathen von Renking anzutreffen gewesen, mithin ist es kein Wunder, daß im jenseitigem Anerbungschein, wo nur die Limiten angezeigt werden, von denen Befugnissen eines separirten Guts keine Erwähnung geschehe.

Quoad 4tum Dieser Garten soll in denen Jahren 1730. biß 36. durch erweiterte Maur des Brüchtenmeisters Kugelgen Meinung nach verschlungen seyn; allein dieses streitet mit des besagten Brüchtenmeisters Bericht 1mo. weil er darin angiebt, daß die älteste Leuthe zu Kayferswerth von demselbigem Garten nichts wißig wären, wo doch nicht glaublich, daß die Alte dorten wohnhafte, auch die Cameralische Grümde zum theil in Aufsicht gehabte Leuthe keine Wissenschaft haben solten, von einem dem Angeben nach, considerabel und vor 20. oder 24. Jahren annoch gewesenem Garten. 2do muß der Brüchtenmeister selbst gestehen, daß außerlichem Ansehen nach zwischen dem Zollhaus, und des Renkings Maur in dem Zollhoff nicht wohl füglich ein Garten gelegen haben könne. 3tio Ist allerdings zu muthmassen, daß der gleich nach Umlauff dissseitiger Admodiation das Zoll=Haus mit anklebenden Rechten in Pfachtung gehabter Bescher Wirtz die kurz vorher angeblich geschehene Einziehung des Gartens nicht so schlechterdings nachgesehen hätte, mithin ist nicht abzufassen, wie durch dergleichen temeraria Judicia ein rechtlicher Verdacht gegen einen reichlich angefessenen, ohnbewieberten, über 50. Jahr treuen Beambten und Rahten könne geworffen werden, der niemahlen nöthig gehabt seine Fimbrias durch ungerechtes Gut so weit zu erweitern, als vielleicht andere gethan haben,

ben, mit welchem Bestand Rechtens kan solchemnach der Herr Hoffrath von Rensing angewiesen werden, den ihm niemahlen anvertrauten Garthen ausständig zu machen. Es konstirt, das Preißliche Hoff-Cammer das Zollhaus mit anlebensden Rechten mehrmahlen verpfachtet habe, hat nun dieselbe diesen Garthen als eine appertinentz jemahlen mit verpfachtet oder nicht? wan ersteres, worum ist der pfächter nicht angehalten, den ihm überlieferten Garthen nach seinem Abzug zurück zu stellen? wieohlen in denen in diesem Saeculo beschenehen Verpfachtungen niemahlen eines Garthen gedacht wird, ausonsten der Bescher Wirtz und ionstige pfächtere nicht so nährisch gewesen wären in Ansehung eines niemahlen defructuirten Garthens einigen Canonem abzuführen. Wan letzteres, worum hat die Hoff-Cammer denselben gleichgültig ohne einigen Nutzen öde ligen gelassen, und anderen Gelegenheit an die Hand gegeben, sich dessen Widerrechtlich zu bedienen.

Sollte aber vielleicht vorgegeben werden, daß dieser Garthen einem anderen ins besondere verpfachtet seye, wie ist es möglich, daß der Herr Hoffrath von Rensing den von einem Pachrario untergehabt- und defructuirten Garthen in seinem Angesicht durch Verrückung der Maur verschlungen habe; Der Brüchten-Meister Kugelgen hat diese über alle Wahrheit, und Wahrscheinlichkeit hinausgetriebene Vorspielung ferner bekleiden wollen, und durch seinen ungleichen Bericht vorgestellt, als ob Herr Hoffrath von Rensing An. 1743 das Zollhaus in neuen Bestand genohmen, und als Pfächter die strittig vorhin seinem Angeben nach zugemaurte Thür eröffnet hätte, allein er ist zu seiner Erröthung völlig überwiesen, weiln nie erwiesen ist, daß Herr Hoffrath von Rensing An. 1743. in neuen Bestand eingetretten seye. 2do Alle von ihm Brüchtenmeister abgehörte Zeugen, bezeugen, nicht wifig zu seyn, wanne die Eröffnung geschehen seye, woher will er dan als in loco nicht wohnhaft, seine Vorspielung herleiten, und seine ungegründete Muthmaßung dergestalt authorisiren, den nicht in muthmaßlichem, sonderen wahrhaftem Besitz sich befindenden Characterisirten Hoffrathen Gewaltthätig seines Besitz zu entziehen, und zu spoliiren. Man ist aber versichert, daß im angestelltem possessorio Summariissimo mehr auff die justificirte requisita Possessorii Summariissimi possessionem ex una, & turbationem ex altera partibus, von einem Hoherleuchten Herrn Referente rechtliche Rücksicht werde genohmen werden, als auff diese undsele, mit keinem Schem bescheinigte, will geschweigen gehörig gerechtfertigte Muthmaßung; in seinem Bericht muß er Brüchtenmeister eingestehen, daß die Thür Os. mit der Maur gleiches alter habe, wie kan dan die völlig über 9. Jahren angeblich zugemauert gewesene und neu erbrochene Thür ein gleiches Alterthum haben.

Als viel nun die angemaste Brüchten Erklärung betrifft, ist es Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst gefällig gewesen zu werckthätiger Bezeugung, daß Höchst dieselbe an der Ungerechtigkeit ein Greuel und Abscheu haben, gegen die ergangene Brüchten erklär- und Dienst Erlösung den Wege Rechtens im huldreichstem Rescripto gnädigst, nach erfolgter Deposition, anzubahnen. Wan man nun den gnädigst angebahnten Wege zu wandeln, zum Grund setzet, daß in Conformität oberörterter Possession, eine hochrichterliche Handhabung angedeihen müsse, so wird das anmassliche Brüchten-Verfahren mit vielen widerrechtlich- und s. h. Nichtigkeiten bejudelt zu seyn, leicht rechtlich gefölgert, da jeder Privatus zu Aufrechthung obhabenden gerechtsamen seinen Besitz eigenmächtig verthätigen, und alle zu dessen in seinem Eigenthum angemasten Beraubung abziehende vergewaltigung besündigst zurückkehren mag. SRTUVIUS de vindicta privata C. 6. aphoris. 2. & 8. ORDINAT. CAMER. p. 2. tit. 9. §. so jemand. Ordnung des Lands-Friedens zu Worms de a. 1521. tit. von voer aller Fried-Brücht: Verf. aber dem beschädigtem Ibid. sein Gegenwehr und Verfolgung zu thun. Folglich der Herr Hoffrath von Rensing wegen Gebrauch eines in allen Rechten gestatteten Mittels mit so hoch gemeiner Abndung um so weniger zu belegen ist, als 2do vor den 28. Januarii 1755. eröffneten Commission, und nachhero erfolgter Brüchten Erklärung schon Jahr und Tag die Sache zur richterlicher Erkantnus aufgestellt gewesen, mithin preißliche Hoff-Cammer in causâ propria das richterliche Ambt nicht vertreten mögen. Die Erz-Stiftliche Grund-Gesetz seynd auch damit dergestalt Einstimmig, daß besagte Hoff-Cammer

in dies- und dergleichen Begebenheiten, den Hochpreislichen Hoffrath zum Richter anerkennen, sich selbst aber in causis contentiosis keiner cognition anmassen müsse, wohlfolglich das, ohnangesehen über Jahr und Tag Stadt- und Landkündig Rechtshängig gewesene Sach, straffbahr unternehmendes Verfahren mit einem offenbahren vicio attentati ante omnia revocandi befangen ist. Es will zwar der Brüchtenmeister seinen schändlichen Fehltritt damit beschönen, weil die Litis pendens ihm nicht wäre insinuiert; allein da es Stadt- und Landkündig, und der Cameralischer Awdt zur Sach eingetreten wäre, wird wohl diese vorgeschützte ignorantia in wenige Rücksicht müssen genommen werden. Dan entweder ist der Hoffrath Otten Cameralischer Mandatarius gewesen oder nicht? wan ersteres, so haltet die ausgekümmelte Unwissenheit, in Ansehung durch an denselben ergangenes Schreiben umb Bericht beschener insinuation, kein Stich, wan letzteres, so kan die gegen Hoffrath Otten unternehmene Gewalts- Zurücktreibung nicht, als ein Ungehorsam ausgedeutet werden, folglich cessirt

3^{te} Der von dem Brüchtenmeister vorgespiegelter Ungehorsam gegen Cameralische Befehle, dan es wird die Preisliche Hoff-Cammer, noch der Brüchtenmeister Kügelgen in Ewigkeit nicht können erhärten, daß nach Erhaltung des Cameralischen Befehls disseitig die geringste Contravention bewürkt seye, vielmehr bezeugen die teste *Protocollo Commis.* vom 30. Jan. abgehörte unschuldige Leute, nicht das mindeste vom Cameralischen Befehl gewußt zu haben, der Cameralische Awdt muß ebensmäßig eingestehen, daß dem Herrn Hoffrath von Renning nichts seye insinuiert worden, gleichwohl ist ohne geschener nota intimati, ein Richterliche Straff in causâ propriâ gefället, und zwar ohnangesehen vorligender litispendens, cum tamen inhibitioni non parens, non sit condemnandus, quamdiu non parendi causa sub lite versatur, MEVIUS p. 8. *Decis.* 84. nec possessor per nudum sine causâ cognitione competente emissum inhibitorium suâ possessione sit dejiciendus. CARPZ. *resp. Elect.* 22. n. 1. l. 1.

Ferner ist es 4^{te} eine unheilbahre Nichtigkeit, daß der Brüchtenmeister Kügelgen ohne dreyfacher Abladung gegen *Ernestinische* Brüchten-Ordnung §. 18. Vid. Adj. sub lit. F. ein nichtiges Urtheil ausgeschnellert, welches auch dem gemeinem Recht in so weit ähnlich, daß eine contra absentem ad unicam citationem gefällte Urtheil ob vitium nullitatis insanabilis nicht bestehe. ROSBACH in *Process. Civil.* tit. 25. n. 37. & 99.

5^{te} Hätte der Brüchtenmeister in Ansehung, daß der Herr Hoffrath von Renning mit Leibs-Schwachheit überfallen wäre, keine nachtheilige Actus vornehmen sollen, cum sententia contra infirmum lata, ipso jure nulla sit l. 60. ff. de re judicata. Der Brüchtenmeister bestrebet sich umbsonst diesen häßlichen Fehltritt von daher zu gerechtfertigen, daß der Herr Hoffrath von Renning per Mandatarium hätte erscheinen können, weil in die Lands-Herrliche Form vorgehen muß, ehe und bevor ad condemnandum zu schreiten ist.

6^{te} Ist es klar versehenen Rechtens: infirmum in negotio potissimum arduo nequidem teneri per Mandatarium comparere. BERGER de privileg. agrotis c. 4. §. 3. seq.

Wan nun richtig, daß so wohl die ein nichtiges Verfahren veranlassen = zum Theil selbst mitverfügende Parthey, als der nichtig verfahrenender Richter allen an durch widerrechtlich zugefügten Schaden, Kosten, und unerlaubte Antastung der mit dem Leben, mit gleichen Schritten gehender reputation zu ersetzen in solidum allerdings verpflichtet, und gehalten ist, als lebt man Tröstlich-rechtlicher Zuversicht, ein zukünftig Hoherleuchteter Richter, werde die dergestalt gehäuften Berunglimpfungen, ohnverdiente Brüchten-Erklärung, Callation, erweislich bewürkte Deposition deren 500. Goldtgülden, merklich aufgeschwollene Unkosten, dieseitig jederzeit allein bezahlte Sportulas, so fort viele Kost-Splitterliche sollicitirs Reisen, wohl beherrzigen, und nicht in judicando außer Acht lassen, so dan in Rechten erkennen und aussprechen, daß Herr Hoffrath von Renning bey seinem Langjährigen Besiß zu Handhaben, wegen der Brüchten-Erklärung ihm zuviel geschehen, folglich die deponirte 500. Gldgdn, und begangenes Spolium unâ cum damno & interesse præviâ satisfactione læsi honoris zu restituiren, und ad pristinum statum herzustellen seye.